

An das  
Bundesministerium für Wohnen, Kunst,  
Kultur, Medien und Sport  
Concordiaplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail:  
[medienrecht@bmwkms.gv.at](mailto:medienrecht@bmwkms.gv.at)

per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

|                                 |                               |           |            |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|------------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum      |
| 2025-0.439.687                  | Rp 70.6.12.2/2025/WP/ZL       | 4002      | 13.10.2025 |
|                                 | Dr. Winfried Pöcherstorfer    |           |            |

**Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (EMFG-Begleitgesetz - EMFG-BegG) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzgebungsvorhabens und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

**Artikel 3 - Änderung des KommAustria-Gesetzes:**

Das Europäische Medienfreiheitsgesetz (EMFG) sieht vor, dass Mediendiensteanbieter iSd EMFG ihre Eigentümerverhältnisse sowie in weiterer Folge alle diesbezüglichen Änderungen binnen vier Wochen bei der Regulierungsbehörde (KommAustria) bekanntzugeben haben (Art 6 Abs 2 EMFG; Umsetzung in Österreich geplant in § 13 Abs 4 Z 5 KommAustriaG „Bereitstellung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten“).

Da diese Informationen bereits in öffentlichen Registern enthalten sind, könnte anstelle einer anbieterseitigen Meldung und Einarbeitung der gemeldeten (allerdings bereits in einem bestehenden öffentlichen Register, wie zB Firmenbuch, Vereinsregister öä vorhandenen) Informationen in eine von der Regulierungsbehörde zu führenden Medienanbieterliste die Einrichtung einer Schnittstelle vorgesehen werden, über welche die Regulierungsbehörde die erforderlichen, bereits gemeldeten Daten abrufen kann. Bei Einrichtung dieser Schnittstelle könnten auch (weitere) Meldungen (nach der Erstmeldung) für Mediendiensteanbieter nach dem AMD-G (§ 10 Abs 7 oder 8, § 25 Abs 7 oder § 25a Abs 11) entfallen.

Ferner sollte im Zusammenhang mit der neuen, zu begrüßenden Flexibilität der Mittelverwendung für die RTR (§ 35 Abs 1 KOG) überlegt werden, die Berichtspflicht der RTR für die Verwendung der Bundesmittel (im Kommunikationsbericht; § 19 Abs 4 KOG) auf die Verwendung

der Finanzierungsbeiträge der Branche auszuweiten, da auf diese Weise die Transparenz der Mittelverwendung verbessert werden könnte.

#### **Artikel 4 - Änderung des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes:**

##### **- *Erforderlichkeit einer Nachfrist in § 4a MedKFTG***

Die in § 4a MedKFTG vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Bekanntgabepflicht der Eigentümerdaten von Mediendiensteanbietern (§ 4a MedKFTG), einschließlich einer Verwaltungsstrafandrohung, für den Fall, dass Bekanntgaben nicht oder nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfolgen. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, wenn die KommAustria verpflichtet würde, säumigen Anbietern eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen (so wie das auch mit säumigen öffentlichen Rechtsträger der Fall ist). Das bedeutet, dass in Fällen einer verspäteten oder unvollständigen Bekanntgabe von der Behörde nicht gleich eine Geldstrafe verhängt wird, sondern erst bei fortgesetzter Säumnis.

##### **- *Umsetzung der Grundsätze des BVergG bei staatlichen Medienwerbeschaltungen***

Kritisch betrachten wir die (fehlende) Umsetzung der Grundsätze des Art 25 Abs 1 EMFG: Der Entwurf geht insgesamt (offenbar) davon aus, dass sämtliche Kriterien, an die die Vergabe von staatlichen Werbeschaltungen gemäß Art 25 Abs. 1 EMFG geknüpft wird, keiner gesonderten, zusätzlichen Umsetzung (im MedKF-TG oder in einem anderen Bundesgesetz) bedürfen. Es dürfte davon ausgegangen werden, dass das Bundesvergabegesetzes (BVergG) bereits alle Anforderungen, die Art 25 Abs 1 EMFG an die Vergabe staatlicher Medienwerbeaufträge stellt, erfüllt. Dies ist jedoch nach unserer Einschätzung nicht der Fall.

Art 25 Abs 1 EMFG lautet:

„Öffentliche Mittel oder sonstige Gegenleistungen oder Vorteile, die für staatliche Werbung Mediendiensteanbietern oder Anbietern von Online-Plattformen von Behörden oder öffentlichen Stellen unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung gestellt oder gewährt werden, oder an Mediendiensteanbieter oder Anbieter von Online-Plattformen erteilte Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, werden nach transparenten, objektiven, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Kriterien, die vorab öffentlich auf elektronischem und benutzer-freundlichem Weg zur Verfügung gestellt werden, und in offenen, verhältnismäßigen und nichtdiskriminierenden Verfahren bewilligt.“

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, sicherzustellen, dass die jährlichen öffentlichen Gesamt-ausgaben, die für staatliche Werbung zugewiesen werden, unter Berücksichtigung der nationalen und lokalen Besonderheiten der betreffenden Medienmärkte einer großen Vielfalt verschiedener auf dem Markt vertretener Mediendiensteanbieter verteilt werden.

Dieser Artikel berührt nicht die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionsverträgen gemäß den Vorschriften der Union für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Anwendung der Vorschriften der Union über staatliche Beihilfen.“

Anders als Art 25 Abs 1 EMFG verlangt das BVergG nicht, dass jede staatliche Auftragsvergabe in einem offenen Verfahren durchgeführt und vorab bekanntgemacht wird. Unter bestimmten Bedingungen können öffentliche Aufträge in Übereinstimmung mit dem BVergG zB auch i) direkt an den Auftragnehmer vergeben werden, oder ii) in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntgabe vergeben werden, oder aber iii) in einem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntgabe vergeben werden. Die Voraussetzungen dafür, unter welchen

Bedingungen von den Prinzipien einer offenen Vergabe mit vorheriger Bekanntmachung abgewichen werden kann, regelt das BVergG im Detail.

Demgegenüber lässt Art 25 Abs 1 EMFG nach unserem Verständnis keine Ausnahmen von der Pflicht zur offenen Vergabe mit vorheriger Bekanntmachung zu. Der Wortlaut des Art 25 Abs 1 EMFG ist in diesem Zusammenhang eindeutig: Jede beabsichtigte Vergabe von Medienwerbeaufträgen ist Gegenstand eines offenen Verfahrens, über das vorab öffentlich auf elektronischem und benutzerfreundlichem Weg informiert werden muss. Da das BVergG die Anforderungen des Art 25 Abs 1 EMFG nicht erfüllt, bedarf es einer gesonderten Umsetzung.

Ähnliches, wenn auch abgeschwächt, gilt für die Anforderung, die Art 25 Abs 1 zweiter Unterabsatz an die Vergabe von Medienschaltungsaufträgen stellt.

**Artikel 5 und 6 - Änderung des Kartellgesetzes 2005 und des Wettbewerbs gesetzes:**

Während die Umsetzung des Medienzusammenschlussverfahrens (Art 22 EMFG) gut gelungen erscheint, so besteht ein deutlicher Wunsch der Branche nach einer signifikanten Reduktion der Umsatzmultiplikatoren als Auslöser für eine Anmeldepflicht von Medienzusammenschlüssen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen nunmehr auch Unternehmen ohne nennenswerten Umsatz der aufwändigen Fusionskontrolle unterworfen sein, was wettbewerbspolitisch nicht indiziert ist und zu neuen bürokratischen Belastungen für viele ohnehin finanzschwachen Medienunternehmen werden könnte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Mag. Jochen Danninger  
Generalsekretär